

45/SN-171/ME

UNIVERSITÄT SALZBURG
Universitätsdirektion

SALZBURG, am 25.9.1992
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0
DVR Nr. 0079481
SACHBEARBEITER:
OKontr. Hirsch, Kl. 2005

Zl.: 60 040/35-92

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Platz 3
A-1017 Wien

A. W. Hirsch

BEZUGSNUMMER	63-GE/92
Datum:	29. SEP. 1992
Vert. III:	1. Okt. 1992 <i>Ja</i>

Betr.: Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom 3. Juni 1992, GZ.: 51 002/17-I/B/14/92, werden die eingelangten Stellungnahmen vorgelegt.

Beilagen

[Handwritten Signature]
Universitätsdirektor

UNIVERSITÄT SALZBURG
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Dekan Univ.Prof.Dr.Joh.Jos.Hagen
5020 Salzburg, Churfürststr. 1

Tel. 0662/8044/3450
Fax: 0063 662 8044 302
Zl.: 1371/G/B - 1992

Salzburg, 18. September 1992

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

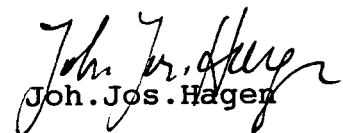
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: GZ 51.002/17-I/B/14/92
Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

In der Anlage wird eine Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)
übermittelt.

Gleichzeitig sind 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt worden.

Hochachtungsvoll


Joh. Jos. Hagen

Beilagen

UNIVERSITÄT SALZBURG
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Dekan Univ. Prof. Dr. Johann J. Hagen
A-5020 Salzburg, Weiserstr. 22

Tel. 0662/8044/3000
Fax: 0043 662 8044 3020

Salzburg, 13. Juli 1992

Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes über
Fachhochschul-Studiengänge

[Zielsetzung des Entwurfs]

Wie bereits aus dem Titel erkennbar ist (BG über Fachhochschul-Studiengänge) versteht sich das im Entwurf vorliegende und zur Begutachtung ausgesendete Gesetz nicht als Fachhochschulorganisationsgesetz, sondern lediglich als Studienberechtigungsgesetz. Es sieht somit nicht die Schaffung eines neuen Typs von Bildungsanstalten vor, sondern berechtigt lediglich einen generell umschriebenen Kreis von Rechtsträgern, solche Studiengänge unter Einhaltung gewisser Minimalkriterien einzurichten. Als Vorbild werden die bestehenden Hochschullehrgänge genannt. Für die Anerkennung, Kontrolle und Evaluierung derselben wird die Schaffung eines eigenen Fachhochschulrates (FHR) vorgesehen. Über die Einrichtung dieses FHR hinaus geht der Bund vorerst keine finanzielle Verpflichtung ein. Allerdings kann auch der Bund als gesetzlicher Erhalter von Hochschulen Fachhochschul-Studiengänge einrichten, sei es durch Gründung neuer Hochschulen nach Maßgabe eines noch zu erlassenden Fachhochschulorganisationsgesetzes oder im Rahmen der Universitäten, was eine entsprechende Novellierung von UOG und AHStG voraussetzte.

[Begründung]

Dem Gesetzesentwurf liegt keine durch entsprechende Studien ausgewiesene Bedarfsprüfung zugrunde, sondern es wird lediglich allgemein mit dem generellen Wachstum der Studentenzahlen einerseits und dem Fehlen eines differenzierten Hochschulsystems andererseits argumentiert. Die Initiatoren des Entwurfs gehen insoweit

vom Bestehen einer Lücke im postsekundären und tertiären Bildungsangebot aus, als dieses im Rahmen einer "forschungsorientierten traditionellen Universität keine spezifische und qualifizierte Berufsausbildung enthalte. Hauptsächlicher und als solcher auch genannter Grund für die vorliegende Gesetzesinitiative ist allerdings eine Art vorausseilende Anpassung an entsprechende EG-Richtlinien. Im übrigen versteht sich der Entwurf als Erfüllung der im Koalitionspakt enthaltenen Vereinbarung über die Schaffung von "Fachakademien" nach den Kriterien der EG-Konformität, der Entlastungen und Ergänzung der Universitäten, der Aus- und Weiterbildung und im Sinne einer Durchlässigkeit für das duale System.

[Grundsätze]

Da es zum Ziel der geplanten Neuregelung gehört, einem weiten Kreis von Bildungseinrichtungen das Anbieten von Fachhochschulstudiengängen zu ermöglichen, also eine Vielfalt von Erhaltern anzustreben, erscheint eine standardisierende Vorgabe von Kriterien und eine Überwachung durch den neu zu schaffenden Hochschulrat erforderlich. Zur Durchführung solcher Studiengänge bedarf es in jedem Fall der Einrichtung eines autonomen Lehrkörpers, der je zur Hälfte aus Habilitierten und aus Berufspraktikern besteht. Hauptkennzeichen derartiger Lehrgänge soll die Berufs- und Praxisorientierung mit einer - gegenüber den Universitätsstudien - deutlich kürzeren Studiendauer sein. Als Alternativen zu den im Entwurf gemachten Vorschlägen sieht das Wissenschaftsministerium, das in diesem Falle als federführend aufscheint, die Schaffung neuer Hochschulen, eine Totalreform der Sekundarstufe 2 (inkl. der Abschaffung der höheren berufsbildenden Schulen) und Zugangsbeschränkungen zu den Universitäten.

[Verhältnis zu den Universitäten; Zulassung zum Doktoratsstudium]

In diesem Zusammenhang interessiert naturgemäß in erster Linie das Verhältnis dieser neu zu schaffenden Fachhochschullehrgänge zu den Universitätsstudien. Zwischen den beiden soll ja kein hierarchischer Unterschied sein, sondern lediglich einer der Orientierung: während die Universitäten, aus der Sicht des

Entwurfs grundlagen-, forschungs-, diszipliniert sind, sollen die Fachhochschulgänge berufsorientiert sein, allerdings auf wissenschaftlichem Niveau. Trotz dieser unterschiedlichen Orientierung sieht das Gesetz vor, daß Absolventen dieser Fachhochschulstudiengänge generell zum Doktoratsstudium zugelassen werden sollen, und sei es auch nur nach Ablegung zusätzlicher Prüfungen. An dieser Anerkennung ist einiges kritikwürdig: zum einen sind die Hochschulstudiengänge dem grundlegenden Anliegen des Entwurfs zufolge deutlich kürzer, schon deswegen verbietet sich eine generelle Gleichstellung. Zum zweiten sind die Zugangsvoraussetzungen unterschiedlich gestaltet: im einen Fall durch Reifeprüfung und Studienberechtigungsprüfung, im andern Fall zusätzlich noch durch eine vage umschriebene "facheinschlägige berufliche Qualifikation". Nach § 5 des vorliegenden Entwurfs soll die Anerkennung durch den Fachhochschulrat erfolgen, während den Universitäten lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt wird. Dabei ist infolge einer mißglückten legislatischen Formulierung nicht klar erkennbar, ob es sich um individuelle oder generelle Rechtsakte handeln soll. Es heißt dort: im Anerkennungsbescheid des jeweiligen Studienganges (=individueller Rechtsakt) werden die in Betracht kommenden Doktoratsstudien (= generelle Regelung) und, sofern erforderlich, die Absolvierung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen festgelegt. Dies muß wohl dahingehend verstanden werden, daß anlässlich der Einrichtung solcher Kurse zugleich auch darüber entschieden wird, für welche Doktoratsstudien und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen der Absolvent solcher Studiengänge die Zulassungsberechtigung erwirbt. Die akademischen Behörden, in deren Kompetenz nach wie vor die Zulassung zum Doktoratsstudium fällt, wären sodann an diesen "Anerkennungsbescheid" gebunden und könnten lediglich eine formale Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen vornehmen.

[allgemeine Beurteilung]

Insgesamt ist der Regelungsinhalt des Gesetzesentwurfs denkbar wage und stellt sich offensichtlich als Resultante unterschiedlicher Interessen dar. Es ist aber erkennbar, daß ihm eindeutig strukturierende Intentionen zugrundeliegen, etwa wenn die Einrich-

tung von Fachhochschul-Studiengängen als Alternative zu einem Ausbau der Universitäten oder zur Verhängung von Zugangsbeschränkungen zu den Universitäten definiert wird. Man ist diesbezüglich natürlich auf Mutmaßungen angewiesen, aber im Lichte bekannter Hintergründideologien (Deregulierung, Privatisierung, Ökonomisierung, Trennung von Forschung und Lehre) erscheinen einige Annahmen gerechtfertigt. Zum einen soll ein Bildungstypus geschaffen werden, der in enger Kooperation mit den jeweiligen Bereichen der Praxis ausschließlich Lehraufgaben besorgt. Da der Bund für diese Bildungseinrichtungen - abgesehen von ca. 11 Millionen jährlich zur Unterhaltung des FHR - keine finanziellen Mittel vorsieht, ist davon auszugehen, daß diese Studiengänge sich selbst erhalten, d.h. von der Wirtschaft- bzw. aus Studiengebühren finanziert werden. Es ist leicht auszurechnen, daß dies gleich mehrfach Rückwirkungen auf die Universitäten haben muß: solange die Universitäten an dem Prinzip der Gebührenfreiheit festhalten, wird es kaum gelingen, wie der Entwurf es sich vorstellt, Studentenmassen in diese Fachhochschul-Studien umzukanalisisieren, wo sie hohe Gebühren zu bezahlen haben. Die sich dann aufdrängende logische Konsequenz wäre, auch an den Universitäten annähernd gleiche Studiengebühren einzuführen. Man muß somit den Eindruck gewinnen, daß das Ministerium ein Ziel, daß es frontal nicht durchzusetzen wagt, auf diesem Umweg erreichen möchte. Insoweit auf eine Finanzierung aus privaten Mitteln gebaut wird, muß dies sicherlich ebenfalls die Möglichkeit und Bereitschaft der Wirtschaft, die Wissenschaft und Forschung zu unterstützen, beeinträchtigen, so daß die Finanzmisere der Universitäten sich noch verschlimmern dürfte.

[alternative Vorschläge]

Der Entwurf macht in der vorliegenden Form einen wenig durchdachten und übereilten Eindruck. Es sollte statt dessen zunächst in einer gründlichen Studie eine detaillierte Bedarfserhebung stattfinden. Zum zweiten sind die in Frage kommenden Alternativen ausführlich zu diskutieren, insbesondere die Einrichtung von Kurzstudien an den Universitäten, eine Diskussion, die vorzeitig abgebrochen worden ist. In diesem Zusammenhang muß angemerkt werden, daß die in Frage kommenden

Problemfälle (etwa HTL einerseits, pädagogische Ausbildung andererseits) dermaßen unterschiedlich strukturiert sind, daß sie nicht unbedingt in ein und denselben Organisationsrahmen passen. Im übrigen scheint es nicht unbedingt zweckmäßig, eine weitere Bildungsbükratie in Form des FHR zu schaffen. Statt dessen sollte geprüft werden, ob und inwieweit nicht mit den bestehenden Hochschullehrgängen oder deren sinnvoller Erweiterung das Auslangen gefunden werden könnte. Es wäre auch vorstellbar, daß im Rahmen der laufenden Organisationsreform der Universitäten diesen die Berechtigung zur Schaffung von Fachhochschulen - unter Einbeziehung der regionalen Interessenten - in ihren autonomen Bereich übertragen werden könnte.

UNIVERSITÄT SALZBURG
Naturwissenschaftliche Fakultät
Dekanat

Salzburg, 17. Juli 1992
Hellbrunnerstr. 34
Sachb.: M. Lumpié

Zl.: 2162/92

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: Stellungnahme über das Bundesgesetz über Fachhochschul-
Studiengänge
Bezug: GZ 51.002/17-I/B/14/92 v.

In der Anlage übermittelt das Dekanat der Naturwissenschaftlichen
Fakultät die Stellungnahme der Bevollmächtigten
Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Salzburg zum Bundesgesetz über
Fachhochschul-Studiengänge.

Mit freundlichen Grüßen



O.Univ.-Prof.Dr. Helmut RIEDL
D e k a n

Beilage

Betrifft:

**Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge
BMWF GZ 51.002/17-I/B/14/92**

Stellungnahme der Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, erarbeitet und einstimmig beschlossen in der Sitzung vom 7. Juli 1992.

Der Entwurf enthält einige (wohlgemeinte) Schlagwörter, deren inhaltliche Einlösung nicht unproblematisch erscheint, z.B. "wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung" oder "Sicherstellung eines Hochschulniveaus". Ohne eine, wenn auch nur periphere Beschreibung möglicher Studiengänge, einer Organisationsstruktur oder der Personalstruktur ist die Tragweite dieses Gesetzesentwurfes nicht abzuschätzen.

Ad §4 Abs.1: Die dort vorgetragene Bestimmung mag inhaltlich richtig sein, wirkt aber in einer demokratischen Republik obsolet. Es drängt sich die Frage auf, wo in Österreich noch Unterschiede der Geburt oder der Klasse eine Rolle spielen.....Oder ist es in Österreich das Parteibuch?

Ad §5 Abs.1: Sinnvoll wäre eine Festlegung der akademischen Grade durch den Fachhochschulrat.

Ad §8 Abs.1: Sollte es tatsächlich zu einer Einrichtung eines Fachhochschulwesens in Österreich kommen, so könnte die Festsetzung der Mitgliederzahl mit 16 angesichts verschiedenster Berufsfelder zu gering sein. Die Zusammensetzung sollte auf grund wissenschaftlicher und pädagogischer Kompetenz erfolgen, ohne Unterschied des Geschlechtes (die Frauenquote steht in auffälligem Kontrast zu §4 Abs.1).

Ad §8 Abs.2: Die Bestellung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mag für die Gründungsphase angehen; grundsätzlich sollte aber ein Mitspracherecht der Fachhochschulen in angemessener Weise sichergestellt werden.

Ad §13 Abs.2 Z.3: Hier wird deutlich, daß die wünschenswerte Einbindung von durch (wohl an einer Universität) habilitierten Personen nicht ganz unproblematisch sein könnte: An welche Basis ist bei Lehre an einem Studiengang gedacht: Vollbeschäftigung, Teilzeitbeschäftigung, Nebenerwerb.....? Denn viele habilitierte Personen werden schon an einer Universität tätig sein.

Ad §15 Abs.1: Die Frist von 5 Jahren erscheint etwas kurz.

UNIVERSITÄT SALZBURG
Universitätsdirektion

SALZBURG, 17. 9. 1992
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0
DVR Nr. 0079481
SACHBEARBEITER: Mag. Hubauer, Kl. 2052

Zl.: 60 040/35 - 92

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr.: Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Zu dem vom 3. Juni d.J., GZ 51.002/17-I/B/14/92, übermittelten Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

1. Finanzierung:

Der Entwurf enthält keinerlei Bestimmung darüber, wie die Fachhochschule-Studiengänge finanziert werden sollen. Da die Investitionen für die praktische Ausbildung sehr hoch sein werden, kommt realistischweise nur eine Finanzierung über Studiengebühren in Frage. Dies wird zwangsläufig dem Ziel, die Universitäten zu entlasten zuwiderlaufen, zumal der unentgeltliche Studienzugang zu den Universitäten unangetastet bleibt. Darüber hinaus müßte überlegt werden, ob nicht durch den Bund im Rahmen des Studienförderungsgesetzes Unterstützungen für Fachhochschulstudenten vorgesehen werden sollten, sodaß die im Entwurf veranschlagten Kosten sich dementsprechend erhöhen würden.

2. Zulassung zum Doktoratsstudium:

Die Bestimmung des § 5 Abs 2, wonach Absolventen einer Fachhochschule zum Doktoratsstudium an einer Universität zugelassen werden können, wird abgelehnt. Auch die geplante Vorgangsweise, wonach sowohl das Doktoratsstudium als auch die eventuell notwendigen Ergänzungsprüfungen vom Fachhochschulrat festgelegt werden, ist ein Eingriff in die Autonomie der universitären Organe. Die in den Erläuterungen angeführten Gründe (Flexibilität und Möglichkeit der Weiterqualifizierung) sind nach ho. Ansicht nicht ausreichend, um eine direkte

Zulassung zum Doktoratsstudium zu ermöglichen, da es nicht sinnvoll erscheint, unmittelbar auf einer stark praxisorientierten Grundausbildung eine wissenschaftliche Ausbildung auf hohem Niveau aufzusetzen. Da ein Doktoratsstudium die höchste wissenschaftliche Ausbildung darstellt, wird eine Zulassung von Kandidaten ohne einschlägige wissenschaftliche Vorbildung abgelehnt.

Die vorgeschlagene Regelung hätte auch zur Folge, daß Studenten ohne Reifeprüfung zu einem Doktoratsstudium zugelassen werden müssen; in der Folge müssten auch Absolventen einer künstlerischen Hochschule, die über keine Reifeprüfung verfügen, zum Doktoratsstudium zugelassen werden.

3. a) § 2 Abs 1 Z 4:

Aus den oben angeführten Gründen sollte die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystemes nicht als ein Grundsatz von Fachhochschulen normiert werden.

b) § 3 Z 10 (in Verbindung mit § 15 Abs 2):

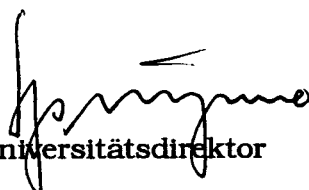
Diese beide Bestimmungen bewirken, daß nur der Erhalter einer Fachhochschule auch eine Evaluierung durchführen kann. Es sollte aber die Möglichkeit vorgesehen werden, daß eine Fachhochschule, auch durch einen Dritten (eventuell den Fachhochschulrat) einer wissenschaftlichen Evaluierung unterzogen werden muß.

c) § 4:

Abs 1 ist nicht notwendig, da eine Diskriminierung jeglicher Art durch entsprechende Verfassungsgesetze ausgeschlossen ist.

d) § 12 Abs 2 und § 15:

Da schon die Erstellung eines Konzeptes zur Errichtung einer Fachhochschule mit hohen Kosten verbunden ist, wäre zu überlegen, ob dem Antragsteller nicht die Möglichkeit einer Beschwerde an einen unabhängigen Verwaltungssenat eingeräumt werden sollte. Aus diesem Grund ist auch die Höchstdauer der Befristung auf fünf Jahre zu kurz, da in diesem Zeitraum eventuell zu wenige Absolventenjahrgänge eine Fachhochschule durchlaufen, um eine Evaluation, v.a. hinsichtlich der beruflichen Verwertbarkeit der FH-Ausbildung, vornehmen zu können. Auf das Problem der Evaluierung allein durch die Fachhochschule wurde bereits hingewiesen.


Universitätsdirektor